



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

vin Kräwel: Aus der Praxis des Reichskammergerichts.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus der Praxis des Reichskammergerichts.

Vom Geh. Justiz-Rath von Krämel.

Zur richtigen Würdigung der Gegenwart gehört die Kenntniß der Vergangenheit. Daher mögen diejenigen, welche in unserer jetzigen Rechtspflege nur Mängel und Unvollständigkeiten sehen, auf unsere Vergangenheit zurückblicken. Auch wir sind ja noch entfernt von dem Ideal einer Deutschen Rechtspflege. Wie groß aber die Fortschritte sind, welche unsere Rechtspflege gemacht hat, das ergiebt die Vergleichung mit unserer Vergangenheit. Zu solcher bietet der Inhalt der Schleswig-Holsteinischen Akten des Reichskammergerichts, welche der Oberappellationsgerichtsrath Brinkmann veröffentlicht hat, den reichsten Stoff.

Diese Mittheilungen beginnen mit einem im Jahr 1499 anhängigen Prozeß. Erst vier Jahre vorher hatten Kaiser und Reich den allgemeinen und ewigen Landfrieden verkündigt. Nun sollte das Kaiserliche Kammergericht dem Fehdewesen ein Ende machen. An die Stelle der eigenen Faust, mit welcher sich jeder, der dazu die Gewalt zu haben glaubte, Recht nahm, sollte die Macht und das Ansehn eines höchsten Deutschen Gerichtshofes treten. Denn werden die vom Gesetz angedrohten hohen Strafen nicht rasch und ohne Ansehen der Person vollstreckt, so bleiben sie ein todter Buchstabe.

Wir werden sehen, wie wenig das Reichskammergericht seinem hohen Beruf entsprochen hat, wie wohl begründet noch Jahrhunderte nach dessen Errichtung das noch bis heute gebräuchliche Sprüchwort war: Traue dem Landfrieden nicht.

Dies hatte aber sehr verschiedene Ursachen. Daran war in erster Linie Schuld: die mangelhafte Organisation des Reichskammergerichts. Dessen 25 Beisitzer wurden nämlich von den Reichsständen gewählt, welche auch die Ausgaben zu bestreiten hatten. Wie bei allen Reichsgeschäften, so kamen auch bei den Wahlen der Beisitzer des Reichskammergerichts die Reichsstände

schwer zu einem bindenden Beschluß. So blieben oft Stellen lange Zeit unbefetzt. Noch lässiger waren aber die Stände bei Zahlung der zur Erhaltung des Reichskammergerichts nöthigen Beiträge. So berichteten z. B. am 18. Dezember 1713 die Visitatoren des Reichskammergerichts, daß die Noth unter den Angehörigen des Reichskammergerichts, insonderheit der Kanzlei-
verwandten, so groß geworden sei, daß sich die Visitatoren auf vielfältig bemegte Vorstellung der letzteren gemüßigt gesehen hätten, um deren gänzliches Verderben zu verhüten, den Nothdürftigen einen vierteljährlichen Sold aus den dem Reichskammergericht anvertrauten und gerichtlich niedergelegten Geldern(!) vorschießen zu lassen. Auch zeigen sie an, daß das Gerichtsgebäude im höchsten Grade baufällig, und außer dem untersten Stock von Holz und Lehm errichtet sei. Sichere Gemölbe zur Unterbringung der Akten fehlten gänzlich. Der jetzige Aufbewahrungsort sei so mangelhaft, daß viele Akten bereits vermodert aufgefunden seien. Es ist deshalb erklärlich, daß der von den Ständen gefaßte Beschluß: Die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichts auf 50 zu erhöhen, niemals ausgeführt wurde, obgleich man sich allseitig überzeugt hatte, daß die vorhandene geringere Zahl nicht im Stande war, die von Jahr zu Jahr zunehmenden Reste aufzuarbeiten.

Ein weiterer Grund der Unwirksamkeit des Reichskammergerichts lag in dem schwerfälligen Prozeßverfahren.

Während bis dahin der Streit auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung entschieden wurde, setzte man sich beim Reichskammergericht über dieses alte Herkommen hinweg. Von Anfang an war das Verfahren ein heimliches und schriftliches. Man behielt nur den Schein eines mündlichen Verfahrens bei. Es fanden wohl Audienzen statt. Bei ihnen saß der Kammerrichter, so hieß der Präsident des Reichskammergerichts, als Vertreter des Kaisers, der bis dahin selbst zu Gericht gesessen hatte, zwar unter einem Thronhimmel. Außerdem war aber nur noch ein Beisitzer zugegen, welcher auch genügte, weil diese mündlichen Vorträge sich nur auf unwichtige, zur Prozeßleitung dienende Handlungen erstreckte. Alle diejenigen Behauptungen und Ausführungen, welche den zu entscheidenden Streit selbst betrafen, wurden schriftlich übergeben, ohne daß der Inhalt mündlich wiederholt wurde. Die Entscheidung erfolgte später in den besonderen Senaten.

Um nun den im Senate sitzenden Richtern von dem Inhalt der gewechselten Schriften Kenntniß zu geben, schlug man zuerst den möglichst schwerfälligen Weg ein. Man las sämtliche Schriftstücke Wort für Wort vor. Dies Verfahren erwies sich aber so zeitraubend und ermüdend, daß man später einen Referenten ernannte. Dieser hatte aber nicht die Aufgabe, dem Senate den Inhalt der Akten mündlich, oder auf Grund einer vorher angefertigten Relation vorzutragen, sondern er mußte diese Relation in Gegenwart des

Senats einem Schreiber dictiren. Dieses Dictiren nahm natürlich soviel Zeit in Anspruch, daß in irgend erheblichen Sachen mehrere Sitzungen zum Dictiren nöthig waren. Oft vergingen Jahre, ehe der Referent mit dem Dictiren fertig war. Dann erst kam es zum Vorlesen der ganzen Relation. So konnte Häberlin in seinem Handbuche des Deutschen Staatsrechts am Ende des vorigen Jahrhunderts sagen: „Es ist ein eben solches Glück, wenn man ein Urtheil beim Reichskammergericht in einer nicht ganz vorzüglich privilegirten Sache erhält, als wenn man eine Terne im Lotto gewinnt.“

Natürlich nahmen die Parteien nun zu allen möglichen Hülfsmitteln ihre Zuflucht, um einen beim Reichskammergericht anhängig gemachten Prozeß in Gang zu bringen und zu Ende zu führen. Sie wendeten sich an mächtige Herren, auch angesehenen Frauen, damit diese die Beschleunigung beim Kammerrichter, den Präsidenten der Senate oder den Beisitzern befürworteten.

Schon als sich das Reichskammergericht noch in Speier befand, hatte dieses Sollicitiren überhand genommen. Nachdem aber die Franzosen Speier verwüstet hatten, und deshalb das Reichskammergericht auf das rechte Rheinufer nach Weßlar verlegt war, wurde das Sollicitiren zu einer Nothwendigkeit. Zu diesem Zwecke reisten die Parteien entweder selbst nach Weßlar, oder man sendete besondere, möglichst angesehenen Leute als Solicitatoren dahin. Dazu ließ sich z. B. auch Pütter, der angesehenste Staatsrechtslehrer seiner Zeit, gebrauchen. Doch erschienen, wie Häberlin sagt, Solicitatoren auch zu dem Zwecke, um die Streitsachen zu verzögern oder ganz ins Stocken und in Vergessenheit zu bringen. Und das war weniger schwer zu erreichen. Hatte aber endlich das Reichskammergericht eine Entscheidung getroffen, so war diese noch keineswegs endgültig. Dagegen war noch das Rechtsmittel der Restitution und die Klage wegen unheilbarer Nichtigkeit zulässig. Das allerschlimmste Rechtsmittel war aber dann noch die Revision. Ueber die Revision erkannte nämlich diejenige Kommission, welche abgeordnet wurde, um eine Visitation des Reichskammergerichts vorzunehmen. Solche Visitationen erfolgten in den Jahren 1556 bis 1588 alljährlich. Dann hörten sie aber ganz auf. Später wurden wieder außerordentliche Visitationen angeordnet, sie fanden aber selten statt. Nun hemmte aber früher die Revision auch die Vollstreckung des vom Reichskammergericht gesprochenen Urtheils. Erst im Jahr 1655 wurde die Revision auf Prozesse zum Werthe von 2000 Thaler beschränkt, und der Revision die Kraft benommen, die Vollstreckung der Erkenntnisse zu hindern.

Als letztes Verzögerungsmittel diente endlich aber auch noch der Recurs an den Reichstag.

Es gehörte mithin ein sehr langes Leben, eine unermüdlische Geduld und eine unausgesezte aufmerksame Thätigkeit dazu, um vom Reichskammergericht eine endgültige Entscheidung zu erreichen, wenn der Gegner die ihm so reichlich zu Gebote stehenden Mittel benutzte, um die endgültige Entscheidung hinauszuschieben.

So erklärt es sich, daß die meisten der Schleswig-Holsteinischen Sachen des Reichskammergerichtes endigen, ohne daß dasselbe irgend eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Die folgenden Streitsachen schildern aber nicht bloß den damaligen Zustand der Rechtspflege, sondern sie geben zugleich das anschaulichste Bild der damaligen sittlichen Zustände. Wir finden die schamloseste Rohheit, die offenbarste Mißachtung der öffentlichen Gewalt an der Tagesordnung. Solche Zustände äußern auch ihren Einfluß auf die Richter. Die Richter sind auch Kinder ihrer Zeit. Wir dürfen es daher nicht so scharf tadeln, wenn sie die Gewaltthätigkeiten und Widersehtlichkeiten nicht so hart oder auch wohl gar nicht rügten.

1) Der älteste Rechtsfall vom Jahre 1499 betraf die Appellation gegen ein Erkenntniß, welches gleich im ersten Audienztermin durch die Herren Johann König von Dänemark und Friedrich Herzog zu Holstein gesprochen und von Herrn Nikolaus Krummendiek sogleich mündlich verkündet ist. Dabei waren die Herren in Rüstung, auch gestiefelt und gespornt, um hinwegzuziehn.

Die Appellation stützte sich hauptsächlich darauf: 1. Das Urtheil sei ohne Vorberathung und eifertig gesprochen, denn König und Herzog hätten desselben Tages, als sie gerüstet und reisefertig gewesen, das Urtheil ohne Weiteres verkünden lassen, — 2. der größere Theil der Mannen sei dabei nicht gegenwärtig gewesen, — 3. Ihre fürstliche Gnaden sowohl als derjenige, welcher das Urtheil eröffnet, hätten gestanden, seien auch gerüstet und angelegt gewesen, als das Urtheil eröffnet worden, da doch ein Richter, wenn er ein Urtheil giebt, sitzen und nicht stehen soll. — 4. Das Urtheil sei nicht, wie es sich gehöre in Schriften gefaßt, auch nicht von einem Notarius eröffnet.

Dies Erkenntniß war also nach altem deutschen Brauche von den Fürsten selbst unter Zuziehung ihrer Mannen gesprochen. Auch vor Errichtung des Reichskammergerichtes hatte der Kaiser an seinem jedesmaligen Hoflager unter Zuziehung Reichsunmittelbarer die an ihn gediehenen Streitigkeiten mündlich entschieden. Als jedoch das Reichskammergericht, an seine Stelle tretend, ein schriftliches Verfahren einführte, untergrub es das mündliche Verfahren der anderen deutschen Gerichte, wie gerade dieser Prozeß beweist. Denn vor allen Dingen verlangte das Reichskammergericht Beibringung der Akten der vorigen Instanz. Hierüber wurde

acht Jahre lang verhandelt. In der That gab es gar keine Schriften erster Instanz, denn es hatte vor den Fürsten eben nur eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Appellanten konnten deshalb nur einen von den beiden Landesherrn ausgefertigten Brief beibringen, in welchem bezeugt wurde, wie geklagt und was erkannt worden. Bereits damals herrschte aber beim Reichskammergericht die Ansicht, daß ohne ordentliche schriftliche Vorakten eine Entscheidung des Reichskammergerichtes ein Ding der Unmöglichkeit sei. Die Appellanten baten zwar, eine Kommission zu ernennen, damit vor derselben durch Zeugen und Eid das in erster Instanz Verhandelte festgestellt würde. Darauf hat das Reichskammergericht aber keine Entscheidung getroffen. So blieb der Streit über die Beibringung der Vorakten sowohl als in der Hauptsache unentschieden.

Dieser Fall beweist aber auch, daß zuerst das Reichskammergericht einen Theil des Kaiserlichen Hoflagers bildete, und mit dem Kaiser umherzog, denn die Ladung erfolgte erst aus Augsburg, dann aus Nürnberg und zuletzt aus Regensburg. In der nächsten Sache erging die Ladung erst aus Speier, dann aus Worms.

Die obige Klage, daß die richtenden Fürsten nicht, wie es sich gebührt, gefessen haben, erinnert an die Vorschrift des Soester Stadtrechts: „Es soll der Richter auf seinem Stuhl sitzen als ein griesgrimmender Löwe, den rechten Fuß über den linken geschlagen, und wenn er aus der Sache nicht könne herausfinden, so soll er dieselbe 123 mal überlegen.“ Die richtige Lesart der Zahl ist natürlich 1, 2 und 3 mal. 123 mal wäre doch etwas zu viel.

2) Herzog Heinrich der Jüngere von Lüneburg hatte den Kaufleuten der Stadt Lübeck sicheres Geleit für Leib, Habe und Güter versprochen. Als aber im Jahre 1513 einige Lübecker Kaufleute auf mehreren Wagen Güter durch sein Land führten, hatte er diese Güter angehalten und auf sein Schloß Gelle bringen lassen. Es geschah dies auf Ansuchen des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, bei welchem Paul Blankensfeld, ein Berliner, dies beantragt hatte, indem er behauptete es ständen ihm Forderungen an die Lübecker Kaufleute zu.

Nun erhoben nicht die Eigenthümer der Waaren, sondern die Stadt Lübeck selbst wegen Verletzung des gemeinen Landfriedens Klage beim Reichskammergericht, welches denn auch an Blankensfeld ein Mandat erließ: daß er sich an der von den Lübeckern erbotenen Bürgschaft und an dem Wege Rechtens solle begnügen und deren Habe und Güter ohne Entgeltniß und Verhinderung solle folgen lassen, und solches zu thun einwilligen und darin nicht widerspenstig oder säumig sein. Dies Mandat erging bei Androhung der Ungnade, Strafe und Buße, namentlich der Pön des gemeinen Landfriedens d. h. bei Strafe der Acht.

Paul Blankensfeld aber, weit davon entfernt dem Mandate zu gehorchen, sendete der Stadt Lübeck einen offenen Fehdebrief, in welchem er den Lübeckern erklärt: er wolle ihnen mit allen seinen Helfershelfern, und mit derselben Helfern und Helfershelfern ein öffentlich abgesagter Feind sein, und ob er ihnen Schaden zufügen würde mit Mord, Raub, Mord, Raub und Brand oder in irgend einer anderen Weise, so wolle er seine und seiner Helfershelfer Ehre durch diesen Fehdebrief bewahren.

Dieser Fehdebrief veranlaßte die Stadt Lübeck zu einer neuen Klage. Es erging auch eine neue Forderung an Blankenburg. Der Kammerbote fand aber den Verklagten nicht anwesend. Er verkündigte deshalb der Hausfrau desselben die Ladung.

Blankensfeld hat sich aber niemals vor dem Reichskammergericht vernehmen lassen. Nur seine Ehefrau hat, den Rechtsweg so lange einzustellen, bis die Ladung ihrem Ehemanne verkündigt sei. Wieder ist auf beide Klagen gar keine Entscheidung des Reichskammergerichtes ergangen. Zwar klagte der Anwalt der Stadt Lübeck den Verklagten des Ungehorsams an. Er wurde auch für ungehorsam erklärt, aber eine Folge des Ungehorsams ist niemals ausgesprochen. So blieb die Sache liegen!

3) Im Jahre 1533 hatte das Reichskammergericht einen Executorialbrief auf Zahlung von 30 fl. gegen Dietrich Blome erlassen. Der Kammergerichtsbote war mit dem Zahlungsbefehle von Hamburg zu Pferde bis zum Rittersitze des Blome gekommen, und ließ sich bei ihm anmelden. Darauf kam ein Diener heraus und fragte: Was bringst Du für gute Zeitung? Als aber der Bote sein Vorhaben kurz erklärt, rief der Diener: Das muß Dich Mutter Gottes schänden, Du Bösewicht, Du mußt sterben. Zugleich brachen vier Diener mit Spießen schreiend hervor, und schlugen den Boten mit den Spießen so auf den Kopf, daß er nur noch im Sattel hing. Sie liefen ihm nach, als er floh, und jagten ihm nach seinem Berichte einen solchen Schreck ein, daß er „vor großer Dummelheit den Brief dort nicht von sich werfen konnte“.

Das Reichskammergericht that jedoch nichts, um diese Mißhandlung seines Boten zu rügen. Es verfügte nur: Weil kein freier Zugang zu dem Junker Blome sei, möge der Executorialbrief in Lübeck, Abelslohe und Itzehoe öffentlich angeschlagen werden.

4) Ein besonders schauerliches Bild von den Sitten und der Rechtspflege jener Zeit giebt der im Jahr 1544 angestellte Proceß der 48 Regenten des Landes Dithmarschen wider Wiebe Peters.

Wiebe Peters, in Dithmarschen wohnhaft, wurde daselbst zur Zahlung von 40 fl. in allen 3 Instanzen verurtheilt. Unvermögend die Zahlung zu leisten, verließ er Weib und Kind, und begab sich in das Stift Bremen.

Er erblickte in seiner Verurtheilung ein ihm widersahrendes Unrecht, das er an allen Insassen des Landes Dithmarschen zu rächen suchte. Er ließ ihnen trotz des wiederholt unter Androhung der Reichsacht verkündeten Landfriedens verkünden: er werde sie an Leib und Gut, Haus und Hof verderben und verbrennen. Er kam nun nächtlicher Weise ins Land, und raubte viele Pferde, Vieh und alles was er bekommen konnte. Er drang in die Schiffe der Dithmarscher, verwundete die Menschen, raubte und plünderte was aus den Schiffen zu nehmen möglich war. Er hieb die Bierfässer auf, und ließ das Bier in die Elbe laufen. Zuletzt fiel er mit zwölf Mordbrennern in Dithmarschen ein, und sendete zwei Gesellen zu einem armen Insassen, welche diesen um Gottes Willen um Herberge baten. Sie erhielten dieselbe, sowie aus Mitleiden auch Speise und Trank. Nachdem aber der Hauswirth sich mit Weib und Kind schlafen gelegt, öffneten die beiden Gesellen das Haus, und ließen Wiebe Peters mit den anderen Gesellen ein. Nackt und bloß wurde nun der Hauswirth an Händen und Füßen gebunden, dessen Weib und Kind aber in einen Backofen gestoßen, und dieser fest zugemacht. Darauf raubten sie, was sie fanden, zündeten das Haus und noch andere Häuser an, so daß viel Pferde, das Vieh und alle fahrende Habe verbrannte. Von den Männern, Weibern und Kindern blieben viele, welche aus den brennenden Häusern gelaufen waren, todt auf dem Felde liegen. Wiebe Peters kehrte aber mit seinen Gesellen wieder in das Stift Bremen zurück.

• Endlich gelang es den Dithmarschen den Friedensbrecher im Holsteinschen zur Haft zu bringen.

Von einer Auslieferung an das Gericht zu Dithmarschen, wo die Verbrechen begangen waren, scheint keine Rede gewesen zu sein, denn König Christian III. zu Dänemark überwies die Entscheidung an das Blutgericht zu Rendsburg. Die Dithmarschen wollten dies Gericht, worin die im Amte Rendsburg angeessenen Bauern unter Vorsitz des königlichen Amtmanns das Urtheil fanden, nicht annehmen, weil sie von den ihnen feindlich gesinnten Bauern keinen gerechten Ausspruch erwarteten. Als dennoch das Bauerngericht das Verfahren fortsetzen wollte, verwahrten sich dagegen die Dithmarscher Verordneten und zogen von dannen.

Wie gerechtfertigt diese Befürchtung war, das bewies das demnächst vom Blutgericht gefällte Urtheil, denn es sprach den Wiebe Peters nicht nur von der angestellten peinlichen Klage frei, sondern es verurtheilte zugleich die Landschaft Dithmarschen, ihm alle durch das Gefängniß verursachte Schäden abzutragen.

Nachdem Wiebe Peters, der landkundige Friedensbrecher, auf diese Weise nicht nur freigesprochen, sondern ihm auch noch die Forderung von Schadenersatz zugesprochen war, begann er wieder die Dithmarschen anzu-

greifen, wo er sie in der Fremde traf. In das Land wagte er sich doch nicht mehr hinein. So überfiel er im Stifte Bremen zwei Dithmarscher, schlug sie und führte sie gefangen fort. Mitten in Holstein überfiel er drei andere Dithmarscher und nahm ihnen über 500 M. ab.

Mit diesem Gelde machte er sich nach Speier, um beim Reichskammergericht seinen Schädensanspruch zu verfolgen. In der That erließ dasselbe auf Grund des Nendeburger Urtheils an die 48 Hauptleute und Regenten des Landes Dithmarschen ein Mandat: daß sie bei 50 M. Golbes den Wiebe Peters zufrieden stellen und unklaglos halten, auch gegen ihn und dessen Habe keine Gewaltthaten vornehmen sollten, — daß sie aber, falls sie deshalb beschwert zu sein rechtmäßige Ursache zu haben vermeinten, selbige vor dem Erzbischof zu Bremen als kaiserlichem Kommissar auszuführen hätten.

Das Verfahren vor dem Kommissar hatte aber keinen Erfolg, denn der Erzbischof von Bremen hatte, weil er vorgab, mit anderen wichtigen Geschäften beladen zu sein, zur Verhandlung und Entscheidung dieser Sache zwei seiner Räte bestellt. Das wollten sich aber wieder die Dithmarscher nicht gefallen lassen.

Die 48 Regenten von Dithmarschen appellirten aber nicht bloß gegen das an sie erlassene Mandat, sondern sie brachten auch eine neue Klage wegen Bruchs des Landfriedens gegen Wiebe Peters beim Reichskammergericht an. Das Reichskammergericht erließ auch die erbetene Ladung.

Des ungeachtet fuhr Wiebe Peters in seinen Feindseligkeiten fort. Er rüstete mit seinem Bruder zwei Schiffe mit Büchsen und Munition aus und plünderte das Dorf Groden, führte auch Einen aus dem Dorfe gefänglich fort.

Nun erst beschlossen die Dithmarscher Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie bemannten etliche Schiffe mit Kriegsvolk, ließen sie auf Wiebe Peters und seine Helfershelfer streifen, und gaben den Befehl, die Missethäter zu fangen und umzubringen. Diese Schiffe trafen denn auch den Wiebe Peters mit seinen Helfern auf der See. Sie jagten ihnen nach, bis die Missethäter auf Helgoland in eine alte haufällige Kirche getrieben wurden. Wiebe Peters wehrte sich mit den Seinigen, aber sie unterlagen. Wiebe Peters nebst seinem Bruder und mehrere Andere wurden im Gefecht getödtet. Die Uebrigen wurden mit Wiebes Leichnam nach Dithmarschen gebracht und zur wohlverdienten Strafe gezogen. Des Wiebe Peters Haupt wurde aber noch auf ein Rad gesetzt, wie es bei schweren Verbrechen in Dithmarschen gebräuchlich war.

Damit waren jedoch die beim Reichskammergericht schwebenden beiden Klagen nicht erledigt. Auch Wiebes Erben verfolgten dessen Anspruch auf

Schadensersatz und verlangten z. B. für die Schmach und Schande, welche dem Wiebe Peters durch die Anklage in Rendsburg zugefügt worden, 80,000 fl.

Mit langen Unterbrechungen wurde der Rechtsstreit bis zum Jahre 1559 fortgesetzt, bis der Anwalt der Dithmarscher, um ein Fristgesuch zu begründen, anzeigte, er habe seit einem Jahre keine Nachricht von seinen Machtgebern erhalten. Damit schließen die Akten. Eine endgültige Entscheidung des Streites ist gar nicht erfolgt.

5) In der Charwoche des Jahres 1567 überfiel Benedikt von Mefeld mit fünf Dienern den Hof Wirsing, welcher seinem Bruder Wulf gehörte. Weil er diesen nicht traf, mißhandelte er dessen Vogt nebst Frau, so daß sie entflohen, nachdem sie hatten schwören müssen: sie wollten sich niemals auf dem Hofe betreten lassen. Bald folgte ein gleicher Ueberfall mit achtzehn Dienern. Doch wieder war der Bruder abwesend, und es wurde Alles nach Möglichkeit zerstört.

Nun erhob Wulf von Mefeld Klage beim Reichskammergericht und beantragte die Verurtheilung seines Bruders wegen Landsfriedensbruchs. Der Prozeß nahm seinen Lauf, aber auch Benedikt setzte seine Angriffe fort.

Wulf erhob deshalb eine zweite Anklage beim Reichskammergericht, und Benedikt erhielt eine neue Ladung nebst Strafbefehl gegen fernere Störungen.

Dies hatte nur die Folge, daß nun Wulfs Ehefrau gegen Benedikt rüstete. Sie warb Leute zu Roß, Schützen und Landsknechte. Damit vereinigte sie ihre eignen Vögte, Diener, Bauern und Leute in großer Menge, alle gewaffnet. Sie hatte auch einiges Geschütz, das auf Wagen geführt wurde. Mit solcher Macht fiel sie im Juni 1570 in den Butendik ein, wo Wulf Pferde, Kühe und Ochsen, auch etliches Vieh seiner Leute weiden ließ. All dieses Vieh nahm sie fort.

Am 22. Juli 1570 um Mitternacht überfiel aber auch Benedikt selbst mit vierzehn Mann seinen Bruder auf dessen Gute Haselbau. Wulf wehrte sich indessen so tüchtig, daß das Unternehmen mißlang.

Ähnliches wiederholte sich in den folgenden Jahren.

Die Prozesse beim Reichskammergericht behielten dabei ihren ruhigen Fortgang, hatten aber freilich nicht den mindesten Erfolg. Auch nach Wulfs Ableben wurden sie, obgleich lange unterbrochen, bis zum Jahre 1579 fortgesetzt. Dann blieben sie liegen.

6) Friedrich von Brockdorf, Herzoglich Holsteinischer Amtmann zu Steinhorst hatte einen angesehenen Hamburger Bürger, Hans Hartmann, mit Geldgeschäften in den Niederlanden betraut, und glaubte von ihm dabei um 1000 fl. verkürzt zu sein.

Anstatt aber in Hamburg vor Gericht seinen Anspruch geltend zu machen, erfaß er die Gelegenheit, seinen Schuldner im Lande Holstein zu fassen. Nachdem er erfahren, daß Hartmann mit seinen Verwandten am 3. Juli 1564 nach Neumünster in Holstein eine Lustfahrt machen wolle, begab sich auch der Amtmann von Brokdorf mit seinem Amtschreiber, seinem Jungen und drei Knechten, alle gerüstet und zu Pferde, auf den Weg dorthin. Er überfiel die Gesellschaft nicht lange, nachdem sie Neumünster verlassen hatte, setzte dem Hartmann die Feuerbüchse auf die Brust, und verlangte von ihm das Handgelöbniß, daß er sich auf Erfordern vor dem Herzog Adolf zu Holstein zu Recht stellen wolle. Dies verweigerte Hartmann aller Drohungen ungeachtet. Hartmanns Schwäger erboten sich vergebens, für die Zahlung zu haften, wenn Brokdorf, wie Hartmann begehrte, sein Recht vor Gericht in Hamburg suchen wolle.

Hartmann wurde zur Rückkehr nach Neumünster gezwungen, die Seinigen begleiteten ihn. Er verblieb aber bei seiner Weigerung, weil er sich vor dem Holsteinschen Bauerngericht fürchtete. Wohl nicht mit Unrecht, wie wir in dem oben erwähnten Fall bei Wiebe Peters gesehen haben.

Daß auch im vorliegenden Falle es dem Hans Hartmann nicht viel besser gegangen wäre, als dort den 48 Regenten, das ergibt die eidliche Aussage einer Zeugin, welche mit zwei der Bauern gesprochen hatte, welche zum Gericht über Hartmann berufen gewesen waren. Auf die Frage der Zeugin: aus was für einer Ursache sie zu Gericht gefordert wären? gaben die Bauern zur Antwort: daß sie den Hamburger Kerl vorfinden sollten. Befragt: Was sie da finden sollten? antwortete der eine Bauer: dieweil Hartmann seinem Herrn von Brokdorf nicht treu gewesen: so sollten sie ihn vorfinden an dem lichten Galgen. Der andere sagte: So der Hamburger Kerl seinem Herrn 1000 fl. gebe, so soll er des Rechts los sein. Da sie solch Recht nicht finden würden, wie ihre Vorfahren vor 100 Jahren gefunden hätten, so müßten sie ihrem Herrn 100 Mark geben.

Als nun aber auch in Neumünster Hartmann sich durch alle Drohungen nicht zu dem verlangten Handgelöbniß herbeiließ, ließ ihn Brokdorf durch seine Gewaffneten festhalten und erwirkte vom Amtmann zu Kiel den Befehl an den Vogt in Neumünster: dieser solle den Hartmann gefänglich einziehen. Dies geschah, und Hartmann wurde sogar in Eisen geschlagen. Einige Zeit nachher wurde derselbe in Ketten nach Kiel gebracht, und mit Ketten an den Block geschlossen. Als ihn dort seine Ehefrau besuchte, lag er am Block geschlossen mit dem Haupte auf der Erde und die Füße in die Höhe. Die Frau hat vergeblich um eine gelindere Behandlung.

Man erwäge: Ein Justiz- und Verwaltungsbeamter überfällt mit gewaffneter Hand einen Hamburger Bürger auf offener Landstraße. Ohne seinen angeblichen Anspruch auch nur bescheinigt zu haben, erreicht er bei

dem herzoglichen Amtmann die Einkerkierung, und dort behandelt man den Gefangenen wie einen gefährlichen Verbrecher; und doch war Hartmann ganz in seinem Recht, wenn er sich weigerte, vor einem unzuständigen Gerichte sich auf einen Prozeß einzulassen.

Auf Brockdorfs Ansuchen berief der Herzog demnächst die Dingbauern zum Gerichte nach Neumünster. Schon war Hartmann dahin aus seinem Gefängnisse geführt, als es seinen Verwandten gelang, beim Herzog zu erreichen, daß das Bauerngericht noch ausgesetzt wurde. Aber die Beschickungen des Raths zu Hamburg um dem gefangenen Hamburger die Freiheit zu verschaffen, waren ohne Erfolg. So saß Hartmann drei Monate lang in Fesseln, bis es ihm gelang aus dem Kerker zu entfliehen.

Freilich hatte seine Ehefrau schon vor diesem Entfliehn eine Klage wegen Landfriedensbruchs beim Reichskammergericht angebracht. Hartmann selbst setzte auch den Prozeß nach seiner Befreiung fort; der Rechtsgang hatte dann auch seinen Fortgang bis zum Zeugenverhör. Nachher ist aber der Prozeß ins Stocken gerathen, und so liegen geblieben.

Einen ganz eigenthümlichen Gang nahm auch der folgende Injurienprozeß.

7) Adrian Cornelius, der Sohn eines angesehenen Kaufmanns und Schöffen zu Leyden, war bis zum Jahre 1604 als Kaufgeselle im Geschäft bei Simon Auardo, auch Hasenwart genannt, in Hamburg thätig gewesen. Cornelius veruneinigte sich aber mit Auardo, verließ dessen Dienst, und nun kam dem letzteren das Gerücht zu Ohren: Cornelius habe sich berühmt, daß er mit der Schwester Auardo's, Susanna, vertraulichen Umgang gepflogen und bei ihr geschlafen habe.

Anstatt nun deshalb in Hamburg Klage zu erheben, erwirkte Auardo einen Befehl des Grafen Ernst zu Holstein-Schaumburg an dessen Amtmann in Pinneberg: er solle den Cornelius verhaften und gegen selbigen verfahren, im Falle derselbe sich in der gräflichen Gerichtsbarkeit betreten ließe.

Es gelang auch wirklich den gräflichen Dienern, den Cornelius in Altona zu fangen, als er sich dorthin ganz arglos zum Gottesdienste begeben hatte, und aus der Kirche heraustrat. Man band ihn so hart, daß das Blut aus den Nägeln hervortrat, führte ihn in die Weste nach Pinneberg und legte ihn dort in Ketten.

Nun erst klagte Auardo als kriegerischer Vormund seiner Schwester Susanne in Pinneberg, weil Cornelius aus vorgesehtem Muthwillen ausgeföhren und sich berühmt habe, daß er bei Susanna Hasenwart geschlafen habe. Dies sei aber ein ganz verwegenes leichtfertiges Stück, da er Auardos Diener gewesen, und dieser ihm alles Gute gethan habe.

Vergebens wendete sich Cornelius an den Rath zu Hamburg, um zu bewirken, daß er der Haft entlassen, und vor seinem zuständigen Gericht in Hamburg belangt werde. Gleichfalls ohne Erfolg bestritt er die Zuständigkeit des Gerichts, und wie es jedenfalls unerhört sei, daß man ihn gefangen setze, ehe er verurtheilt sei. Aber aus Leyden kam ihm ein Schwager zu Hülfe. Er überbrachte dem Grafen ein Schreiben der Staaten der Vereinigten Niederlande. Dies führte dahin, daß Cornelius, nachdem er zwei Bürgen bestellt, welche in des Grafen Lande angesessen waren, der Haft entlassen wurde.

Nach einiger Zeit stellte aber Aguardo dem Grafen wieder vor: Cornelius habe sich gegen ihn in Hamburg und an öffentlicher Börse ganz freventlich, frech und muthwillig mit Hohnsprechen, Anlaufen, Auspöten und anderen leichtfertigen Ueppigkeiten vergriffen. Auf dieses einseitige Vorbringen verfügte der Graf die Verstrickung der Bürgen.

Demzufolge wurden die zwei Bürgen in ein Wirthshaus gebracht, wo sie bleiben und die Beche bezahlen mußten. Diese belief sich aber immer sehr hoch, weil es Sitte war, sich den Besuch von Freunden und Verwandten gefallen zu lassen, und dieselben freizuhalten.

So sah sich Cornelius genöthigt, in das Gefängniß zurückzukehren, indeß wurde er nicht wieder in Fesseln gelegt.

Der Prozeß in Pinneberg erhielt aber eine günstigere Wendung für Cornelius, welcher überdies stets den Inhalt der Klage bestritten hatte, nachdem Cornelius in Erfahrung gebracht und der Kläger hatte zugestehen müssen, daß seine Schwester Susanne bereits vor ecklichen Jahren von einem Andern ein Kind gehabt habe.

Die Juristenfakultät zu Marburg sprach sich nun am 20. Januar 1605 dahin aus, daß der Verklagte der gefänglichen Haft zu entlassen sei. Nach Vernehmung der vielen vom Kläger vorgeschlagenen Zeugen erkannte man am 2. Mai 1606 in Heidelberg dahin: Daß der Angeklagte von der Anklage zu entbinden, Ankläger auch schuldig sei, demselben wegen gefänglicher Einziehung und zugefügter Schmach und Schaden Abtrag zu thun.

Wider dieses Urtheil wandte Hasenwart die Appellation beim Reichskammergericht ein. Zu dem Zwecke mußte eine vollständige Abschrift der Akten erster Instanz eingereicht werden. Diese bestand aber aus 726 Blättern! Die Beweisantretungsschrift allein hatte 145 Blätter. So schreibtelig waren damals die Rechtsverständigen!

Das Reichskammergericht entschied aber am 16. November 1608: Daß diese Sache durch die vorgenommene Appellation nicht an das Reichskammergericht erwachsen sei. Auch der Graf hatte nämlich bei Einsendung der Akten mit Recht die Zuständigkeit des Reichskammergerichts bestritten, weil

in der als peinlich behandelten Sache eine Appellation an das Reichskammergericht nicht zulässig war.

Azuardo hat gegen dies Erkenntniß zwar auch noch die Revision eingelegt. Es ist über dieselbe auch verfahren, eine Entscheidung auf dieselbe aber nicht gegeben worden.

Diese Beispiele werden genügen, um uns ein recht anmuthiges Bild der guten alten Rechtspflege zu verschaffen.

Aus dem Leben eines Pompejaners.

I.

Von Dr. H. Schöner in Rom.

An einem Sommerabend voll campanischer Wärme, Farbengluth und Duftschwere kehrte ich aus den Weingeländen, die den Fuß des Vesuv umsäumen, nach einer ermüdenden Wanderung über seine Lavafelder zurück. Zwischen den schwarzgrauen, aus Lava und vulkanischen Schlacken errichteten Mauern, welche die Gärten einschließen, lenkte ich meinen Schritt nach den Ruinen von Pompeji, die ich ruhig und ausgestorben vor mir liegen sah. Es herrschte die tiefste Stille in der Landschaft. Kein Ton eines Vogels, nicht das Zirpen einer Cicade, selbst nicht der langgezogene Gesang, den man sonst von nah oder fern herübertönen hört, war zu vernehmen. Die Eidechsen, die im heißen Sonnenstrahl auf Mauern und Wegen hin und her huschend Alles zu beleben pflegen, waren im Abendshatten verschwunden; kein Luftzug berührte das dichte Laub der Limonen- und Lorbeeräume und der Weinreben, die schwerbeladen von Aesten und Mauern herntederhingen, ganz in den Schatten eingehüllt, den sie Mittags so lockend darbieten, und nur die Berge ringsum und die ersten hohen Wipfel der Pinien strahlten noch die Sonnengluth zurück.

Zuweilen schaute ich mich um, den Vesuv zu betrachten, der in bläuliche, violette und rothe Farben getaucht war, die zwischen und über dem dunkeln Grün aufleuchteten. Dann sah ich, daß die Rauchwolke, die während des Tages leicht und weiß aufgewirbelt war, gleich einer Pinie den majestätischen Gipfel krönend, jetzt sich gesenkt hatte, wie eine riesige feurige Schlange zur Seite des Berges hinabwallte und mir den Anblick des Meeres und der Inseln verbarg.